

# ***Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Genderkingen***

Die Gemeinde Genderkingen erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nachstehende Satzung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

(1) Für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhof und Leichenhaus) und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Gemeinde Genderkingen Gebühren nach dieser Satzung.

(2) Die Gemeinde erhebt

- a) Grabgebühren (§ 5)
- b) Leichenhausgebühren (§ 6) und
- c) Bestattungsgebühren (§§ 7 – 10).

(3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG, § 15 BestV),
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde oder an das von der Gemeinde beauftragte Institut erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Entstehen der erworbenen Berechtigung,
- b) bei den übrigen Gebühren mit der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung.

## **§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlung**

(1) Über die Gebühren ergeht ein Bescheid der Gemeinde.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

## **§ 5 Grabgebühren**

(1) Die Grabgebühren für Erdgräber betragen für ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 20 Jahren (erstmaliger Erwerb einschließlich vorhandener Fundamente oder Verlängerung) für ein

- |                 |       |
|-----------------|-------|
| a) Reihengrab   | 200 € |
| b) Familiengrab | 300 € |
| c) Kindergrab   | 60 €. |

(2) Die Gebühren für ein Urnengrab betragen:

- a) für den erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechtes einschließlich Frontverschlussplatte aus Marmor
  - aa) für 2 Urnen 500 €
  - bb) für 3 Urnen 750 €
- zuzüglich
- b) für eine Ruhefrist von 15 Jahren
  - aa) für 2 Urnen 200 €
  - bb) für 3 Urnen 300 €.

(3) Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist gemäss Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Genderkingen die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist eine anteilmässige Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt ab dem Tage der weiteren Belegung für jedes angefangene Jahr

- a) bei Erdgräbern (Abs. 1) 1/20
- b) bei Urnengräbern (Abs. 2 Buchst. b) 1/15

der jeweiligen Grabstättengebühr, auf volle € aufgerundet. Der Gebührenschuldner kann in diesem Fall auch die Gebühr für eine volle Ruhefrist entrichten.

### **§ 6 Gebühren für die Benützung des Leichenhauses**

Für die Benützung des Leichenhauses beträgt die Gebühr je Sterbefall, unbeachtlich der Belegungsdauer, 50 € incl. Reinigung.

### **§ 7 Grabherstellung**

(1) Die Gebühr beträgt für Ausheben eines

- a) Grabes normaler Tiefe (1,80 m) 238,00 €
- b) Aufpreis für Tieferlegung 83,00 €
- c) Kindergrabes (bis 10 Jahre) 83,00 €
- d) Urnen-Erdgrabes 49,50 €

(2) Für das Abfahren des Aushubes vom Grab wird eine Gebühr von 36,00 € erhoben.

### **§ 8 Grabschließung**

Die Gebühr beträgt für Schließen eines

- a) Grabes (Erwachsene und Kinder über 10 Jahre) 66,00 €
- b) Kindergrabes (bis 10 Jahre) 30,00 €
- c) Urnen-Erdgrabes 25,00 €
- d) einer Urnennische (einschl. Öffnen der Urnennische) 16,00 €.

Die Gebühr fällt nicht an, wenn die Arbeiten durch Angehörige eines Vereins oder durch Nachbarn verrichtet werden.

### **§ 9 Leichenträger, Beisetzung**

- (1) Für die Vorbereitung und das Mitwirken bei der Beerdigung, Beförderung des Sarges beziehungsweise der Urne vom Leichenhaus zum Grab sowie eigentliche Beisetzung beträgt die Gebühr
- |  |          |
|--|----------|
| a) Erwachsene mit 4 Trägern  | 166,00 € |
| b) Kinder mit 4 Trägern  | 166,00 € |
| c) Kinder mit 2 Trägern  | 83,00 €  |
| d) Urnenbeisetzung mit 2 Trägern   | 83,00 €  |
| e) Urnenbeisetzung mit 1 Träger  | 41,50 €  |
| f) Einsenken einer Totgeburt einschl. Grabherstellung und Grabschließung | 71,50 €. |
- (2) Für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Beerdigung, wenn der Trägerdienst durch Angehörige oder Vereine übernommen wird, beträgt die Gebühr abweichend von Absatz 1 Buchstaben a) und b) 83,00 €.

### **§ 10 Ausgrabung und Wiederbestattung**

- (1) Für die Öffnung und Schließung eines Grabes werden jeweils die Gebühren nach §§ 7 und 8 erhoben.
- (2) Gebühren für das Ausheben
- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| a) der Leichen während der Ruhefrist |          |
| - von Verstorbenen bis 10 Jahre      | 138,00 € |
| - von Verstorbenen über 10 Jahre     | 276,00 € |
| b) der Gebeine nach der Ruhefrist    |          |
| - von Verstorbenen bis 10 Jahre      | 69,00 €  |
| - von Verstorbenen über 10 Jahre     | 138,00 € |
| c) einer Urne aus einem Erdgrab      | 12,00 €. |
- (3) Die Gebühr beträgt für das Entfernen einer Urne aus einem Urnen-Erdgrab mit Bestattung der Asche auf dem Friedhof und Entsorgen der Aschekapsel 15,00 €.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23. Mai 2007 außer Kraft.

Genderkingen, den 28. November 2012  
Gemeinde Genderkingen

Dietz  
1. Bürgermeister